

Stadt Plau am See

Tagesordnung

6. Sitzung der Stadtvertretung Plau am See

Sitzungstermin:	Mittwoch, 17.09.2025, 19:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaussaal, Markt 2, 19395 Plau am See

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils vom 25.06.2025
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - 3.2. Mitteilungen des Bürgervorstehers
4. Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussfassung - öffentlich
 - 6.1. **S/24/0110**
Aufstellungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne" der Stadt Plau am See.
 - 6.2. **S/24/0111**
Beschluss über den städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung - Erweiterung der Hotelanlage Marianne"
 - 6.3. **S/24/0134**
Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Zone in der Straße „Zur Alten Mühle“
 - 6.4. **S/24/0144**
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 "Strandbad und Camping" der Stadt Plau am See

- 6.5. **S/24/0145**
Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See
- 6.6. **S/24/0157**
Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung - Auftrag an Stadtverwaltung zur Prüfung von Möglichkeiten für die Vorzeitige Erneuerung der Brücke und Unterstützungsschreiben der Stadtvertretung
- 6.7. **S/24/0150**
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003.
- 6.8. **S/24/0151**
Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den Neubau eines Spielplatzes im Ortsteil Heidenholz, Quetziner Straße
- 6.9. **S/24/0155**
Einplanung von Haushaltsmitteln (Haushalt 2026) für die Ersatzbeschaffung eines Wechselladerfahrzeuges für den GW-Öl (Iveco 49E), den RW 1 (MAN L 03) und den Ölwehranhänger

Nichtöffentlicher Teil

- 7. Genehmigung des Protokolls des nichtöffentlichen Teils vom 25.06.2025
- 8. Schließung der Sitzung

Aufstellungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne" der Stadt Plau am See.

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.04.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	12.05.2025	Ö
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe Stadt Plau am See (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	19.05.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. die Aufstellung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB), Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ der Stadt Plau am See.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 nicht durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird in der vorliegenden Fassung vom 10.03.2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der

vorliegenden Fassung gebilligt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ mit der Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf sowie dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Für die geplante Hotelerweiterung wurde im Jahr 2007 ein Bebauungsplan durch die Stadt Plau aufgestellt. Mit der Hotelerweiterung sollten 12 zusätzliche Zimmereinheiten mit 30 – 40 Bettenplätzen geschaffen werden. Als Betriebsleitergebäude wurde das Gebäude auf dem Flurstück 225/6 in der Gemarkung Plau, Flur 6 genutzt. Die Nutzung des Gebäudes auf dem Flurstück 225/6 als Betriebsleitergebäude wurde aufgegeben und steht dem Gesamtvorhaben nicht mehr zur Verfügung. Die geplante Erweiterung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an der Nutzung des Plangebiets durch den Vorhabenträger. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 soll die Baufeldsituation im Geltungsbereich neu strukturiert werden, um die Bebauung des Grundstücks flexibler zu gestalten. Die Anordnung der Hotelerweiterung soll sich in Richtung Quetziner Straße konzentrieren. Im südlichen Teil des Plangebiets soll das Betriebsleitergebäude entstehen.

Planungsziel:

Der Vorhabenträger plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23. Anstelle der zwei Baufelder wird ein Baufeld auf dem Plangebiet festgesetzt. Die Stellplätze für Fahrzeuge werden auf dem gesamten Gelände zugelassen. Der Geltungsbereich des Plangebietes bleibt von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 unberührt. Stellplatzflächen werden auf dem gesamten Plangebiet zugelassen.

Anstelle des Höchstmaßes der Grund- und Geschoßfläche wird eine Obergrenze der Grundflächenzahl GRZ festgesetzt. Das Höchstmaß der Geschossigkeit wird neu verteilt.

Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung I (SO F I) wird ein mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnungen sowie eine zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung II (SO F II) wird ein Bereich mit einer Mischung von Ferienwohnungen und Dauerwohnen (Betriebsleiterwohnung) sowie eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Quetziner Straße

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 6 die Flurstücke 225/9, 231/20, 231/21 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 225/6.

Die Fläche beträgt ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 unberührt.

Mit dem Vorhabenträger wird ein Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten des Planverfahrens.

Das Ingenieurbüro Andrees wird mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen durch den

Vorhabensträger beauftragt.

Anlage/n:

1	Begründung (öffentlich)
2	Planzeichnung (öffentlich)
3	Antrag (öffentlich)

Stadt Plau am See



Entwurf der Satzung über die
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23
“Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung –
Erweiterung Hotelanlage Marianne“
Stadt Plau am See

Begründung	Entwurfsplanung	10.03.2025
-------------------	------------------------	-------------------

Inhalt

1. Aufstellungsbeschluss / Grundlagen der Planung.....	3
1.1 Anlass zur Planaufstellung	3
1.2 Planungsziel	3
1.3 Rechtsgrundlagen.....	4
1.4 Planungsgrundlagen	4
1.5 Lage des Plangebiets	4
1.6 Geltungsbereich.....	5
2. Vorgaben übergeordneter Planungen.....	5
2.1 Raumordnung	5
3. Bestehende Nutzung des Plangebiets.....	5
4. Umweltangaben / Verfahren zur Bebauungsplanänderung.....	6
4.1 Flächenbilanz.....	6
4.2 Verfahren	7
5. Inhalt des Bebauungsplans	7
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
5.2 Maß der baulichen Nutzung	7
5.3 Verkehrserschließung	7
5.4 Technische Ver- und Entsorgung	8

1. Aufstellungsbeschluss / Grundlagen der Planung

1.1 Anlass zur Planaufstellung

Für die geplante Hotelerweiterung wurde im Jahr 2007 ein Bebauungsplan durch die Stadt Plau aufgestellt. Mit der Hotelerweiterung sollten 12 zusätzliche Zimmereinheiten mit 30 – 40 Bettenplätzen geschaffen werden. Als Betriebsleitergebäude wurde das Gebäude auf dem Flurstück 225/6 in der Gemarkung Plau, Flur 6 genutzt.

Die Nutzung des Gebäudes auf dem Flurstück 225/6 als Betriebsleitergebäude wurde aufgegeben und steht dem Gesamtvorhaben nicht mehr zur Verfügung. Die geplante Erweiterung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an der Nutzung des Plangebiets durch den Vorhabenträger.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 soll die Baufeldsituation im Geltungsbereich neu strukturiert werden, um die Bebauung des Grundstücks flexibler zu gestalten. Die Anordnung der Hotelerweiterung soll sich in Richtung Quetziner Straße konzentrieren. Im südlichen Teil des Plangebiets soll das Betriebsleitergebäude entstehen.

1.2 Planungsziel

Der Vorhabenträger plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23. Anstelle der zwei Baufelder wird ein Baufeld auf dem Plangebiet festgesetzt. Die Stellplätze für Fahrzeuge werden auf dem gesamten Gelände zugelassen. Der Geltungsbereich des Plangebietes bleibt von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 unberührt.

Stellplatzflächen werden auf dem gesamten Plangebiet zugelassen.

Anstelle des Höchstmaßes der Grund- und Geschoßfläche wird eine Obergrenze der Grundflächenzahl GRZ festgesetzt. Das Höchstmaß der Geschossigkeit wird neu verteilt.

Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung I (SO F I) wird ein mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnungen sowie eine zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt.

Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung II (SO F II) wird ein Bereich mit einer Mischung von Ferienwohnungen und Dauerwohnen (Betriebsleiterwohnung) sowie eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Quetziner Straße

1.3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

- a. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- b. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- c. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- d. die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- e. Landesverordnung über das regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS M-V) vom Juni 2015
- f. Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom Juni 2011

1.4 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage dient der Bebauungsplan Nr. 23.

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Eric Hiltcher vom 24.05.2024 Lagebezugssystem ETRS 89 (UTM-Zone 33), Höhensystem DHHN 2016.

Der Entwurf des Bebauungsplans besteht aus:

Planzeichnung – Teil A im Maßstab von

1.5 Lage des Plangebiets

Das B-Plangebiet Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ liegt im Ortsteil Heidenholz an der Quetziner Straße, ca. 1,5 km nördlich des Stadtzentrums von Plau am See. Es wird im Nordwesten durch die bestehende Hotelbebauung auf dem Flurstück 225/6 begrenzt. Das B-Plangebiet reicht in einem 6 m breiten Streifen (geplante Zufahrt) bis zur Quetziner Straße und wird im Nordosten durch die rückwärtige Seite der Grundstücke zum Birkenweg abgegrenzt. Im Bereich des Flurstücks 231/20 ist das B-Plangebiet nach Nordosten aufgeweitet. Nach Südosten reicht das B-

Plangebiet auf dem Flurstück 225/9 nls an die Grundstücksgrenze heran und verläuft entlag der südwestliche Seite dieses Flurstücks zurück bis an den bestehenden Hotelbereich.

Das Plangebiet weist ein Gefälle von der Quetziner Straße bis zum Heidenholzweg von ca. 1,0 m auf.

1.6 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 6 die Flurstücke 225/9, 231/20, 231/21 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 225/6.

Die Fläche beträgt ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 unberührt.

2. Vorgaben übergeordneter Planungen

2.1 Raumordnung

Die Stadt Plau am See befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim an der östlichen Grenze der Planungsregion Westmecklenburg. Nach dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) ist die Stadt Plau im Tourismusschwerpunktraum am Westufer des Plauer Sees ausgewiesen. Die Stadt Plau ist als Grundzentrum eingestuft.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See werden die Flächen für das Plangebiet des Bebauungsplans als Sondergebiet Fremdenbeherbergung dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 kann somit aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3. Bestehende Nutzung des Plangebiets

Der westliche Teil des Plangebiets (Flurstück 225/6) ist mit der Hotelanlage Marianne inkl. Restaurant bebaut. Die Bebauung des Plangebiets mit der Hotelerweiterung sowie den geplanten Verkehrsflächen ist noch nicht erfolgt.

1. Änderung B-Plan 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung Hotelanlage Marianne“



Quelle Google Maps

Das Plangebiet wird zurzeit nicht wirtschaftlich genutzt.

4. Umweltangaben / Verfahren zur Bebauungsplanänderung

4.1 Flächenbilanz

	B-Plan 23	1. Änderung B-Plan 23
Plangebietsfläche	5.250 m ²	5.250 m ²
Sondergebietsfläche	3.668 m ²	3.896 m ²
Verkehrsfläche	1.205 m ²	977 m ²
Grünfläche	377 m ²	377 m ²

4.2 Verfahren

Die Stadt Plau am See beschließt die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ist durch die geplanten Änderungen nicht zu befürchten.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sonstige Sondergebiet Fremdenbeherbergung gem. § 11 BauNVO bleibt bestehen. Der Geltungsbereich wird in zwei sonstige Sondergebiete – Fremdenbeherbergung unterteilt. Der nördlichen Teil des Plangebiets (SO F I) wird als Gebiet für die Fremdenbeherbergung und der südliche Teil (SO F II) als Gebiet mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung sowie Dauerwohnen festgesetzt.

Die Stellplatzflächen im nördlichen Plangebietsteil werden dem sonstigen Sondergebiet SO F I zugeordnet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Im sonstigen Sondergebiet SO F I wird eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet SO F II wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 begrenzt.

5.3 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets ist über die Quetziner Straße vorhanden. Die innere Erschließung erfolgt über das Flurstück 225/6. Für die Verkehrsfläche auf dem Flurstück 225/6 sind Geh- und Leitungsrechte einzutragen.

Erforderliche Stellplätze und Carports für das Plangebiet sind auf der Verkehrsfläche sowie innerhalb der Baufelder zu errichten.

5.4 Technische Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz des WAZV von der Quetziner Straße. Die Trinkwasserversorgung für die Bestandsgebäude ist vorhanden. Neue Trinkwasseranschlüsse werden durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz hergestellt und müssen rechtzeitig durch den Vorhabenträger mit dem Zweckverband abgestimmt werden.

Abwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebiets erfolgt über einen Anschluss an die städtische Kläranlage. Der Anschluss erfolgt über eine Einbindung der Leitung in die Quetziner Straße. Das Schmutzwasser wird mit einer Hebeanlage zur Quetziner Straße transportiert.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken wird, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, auf den Grundstücken versickert.

Gasversorgung

Der Gasversorgungsanschluss des Plangebiets ist vor Erschließungsbeginn bei dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

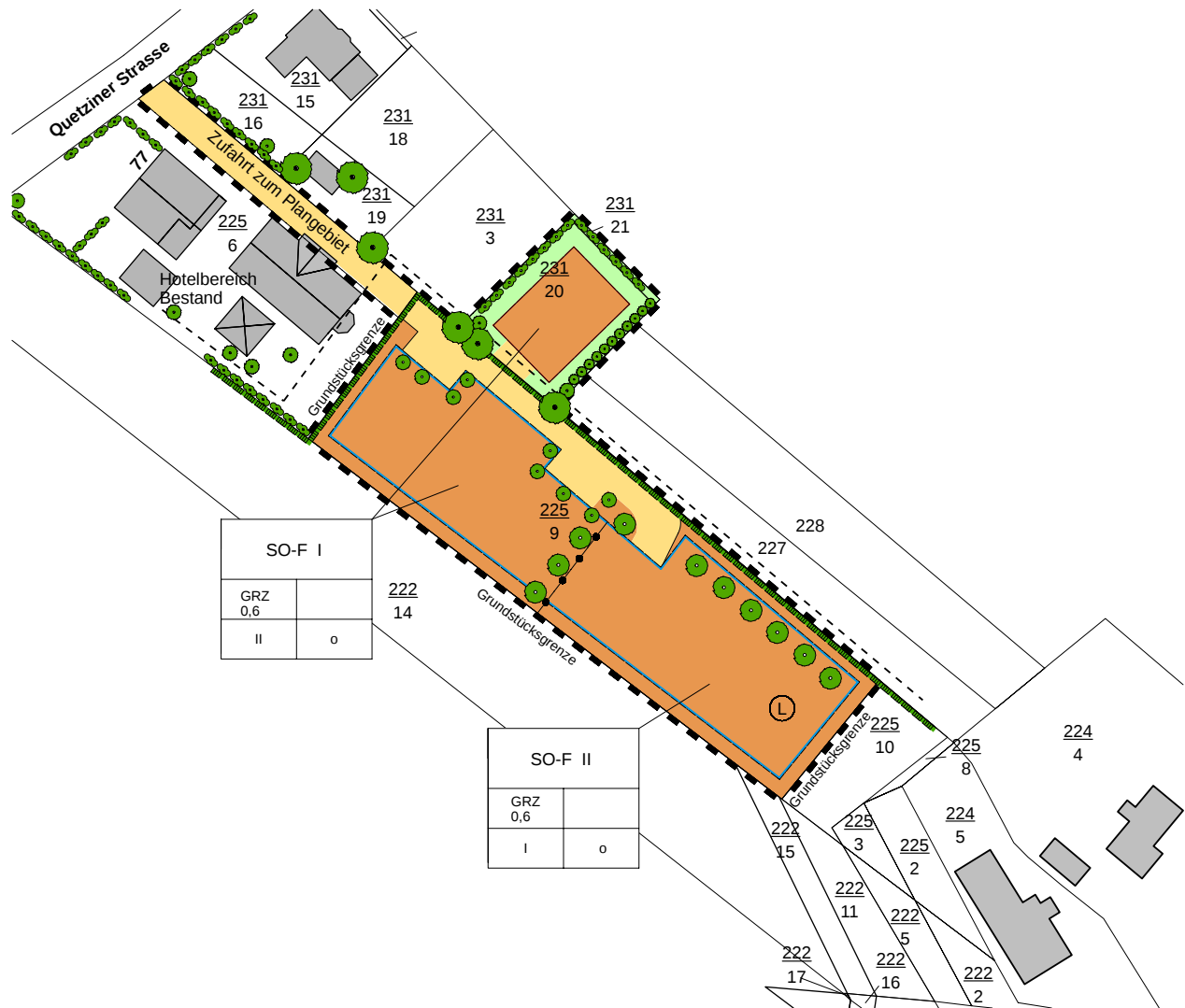
Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung ist, soweit nicht vorhanden, vor Erschließungsbeginn beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist bei der Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR anzumelden.

Anlage 1 - Entwurf der Satzung der Stadt Plau am See über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung - Erweiterung der Hotelanlage Marianne"
Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 6, die Flurstücke 225/9, 231/20, 231/21 und 225/6 teilweise



SO-F I			
GRZ	0,6		
II		o	

SO-F II			
GRZ	0,6		
I		o	

LEGENDE	
	geplanter Geltungsbereich
Eigentümer	Marco Storm
Datum	10.03.2025

Entwurf der Satzung der Stadt Plau am See über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23
- Lage des Geltungsbereich



Ingenieurbüro andrees GmbH | Seestraße 2a | D-19395 Plau am See

Stadt Plau am See
Bürgermeister Herr Hofmeister
Markt 2

19395 Plau am See

Planungsbüro
für Hoch- und Tiefbau

Seestraße 2a
D-19395 Plau am See
T +49 (0) 38735 | 8240
F +49 (0) 38735 | 82412
info@ib-andrees.de
www.ib-andrees.de

Plau am See, 28.10.2024

Betr.: Antrag auf 1. Änderung B-Plan 23 – „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ der Stadt Plau am See

Andrees 28.10.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag von Herrn Storm beantragen wir die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ der Stadt Plau am See.

Begründung

Die Hotelanlage Marianne befindet sich im Ortsteil Heidenholz der Stadt Plau am See. Für die Erweiterung der Hotelanlage wurde im Jahr 2007 ein Bebauungsplan durch die Stadt Plau aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 6, die Flurstücke 225/9 und 231/20. Dabei wurden im Plangebiet zwei Baufelder festgesetzt, die sich eng an der geplanten Bebauung orientierten. Der Planungsentwurf entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 soll die Baufeldsituation neu strukturiert werden. Durch die Anordnung eines statt bisher zwei Baufeldern soll auf dem Gebiet einer individuellen Bebauung Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich des Plangebiets sowie das Maß der baulichen Nutzung bleiben von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 unberührt.

Zusätzlich soll im Plangebiet die Errichtung eines Betriebsleitergebäudes zugelassen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 nicht durchgeführt.

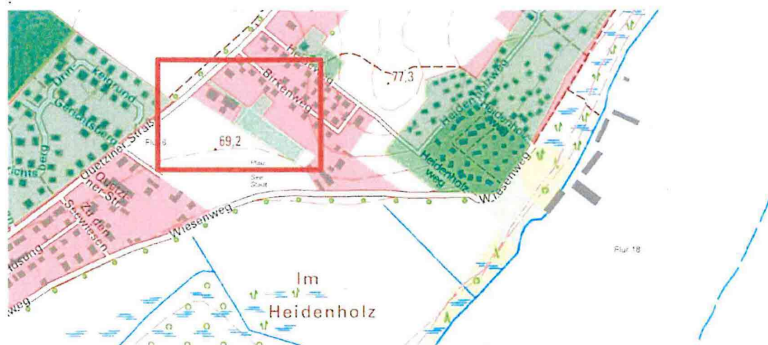
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Im Flächenvergleich stellen sich die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Flächen wie folgt dar:

	B-Plan 23	1. Änderung B-Plan 23
Plangebietsfläche	ca. 0,5 ha	ca. 0,5 ha
Baugebietsfläche SO-F	ca. 3.300 m ²	ca. 4.400 m ²
Verkehrsfläche	ca. 1.400 m ²	ca. 300 m ²
Grünfläche privat	ca. 300 m ²	ca. 300 m ²

Die anfallenden Kosten für die Bebauungsplanänderungen werden durch den Investor getragen.

Übersichtsplan

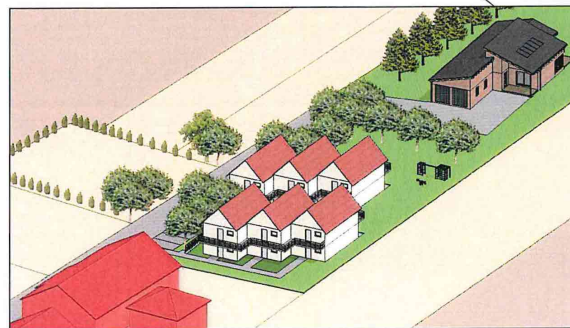
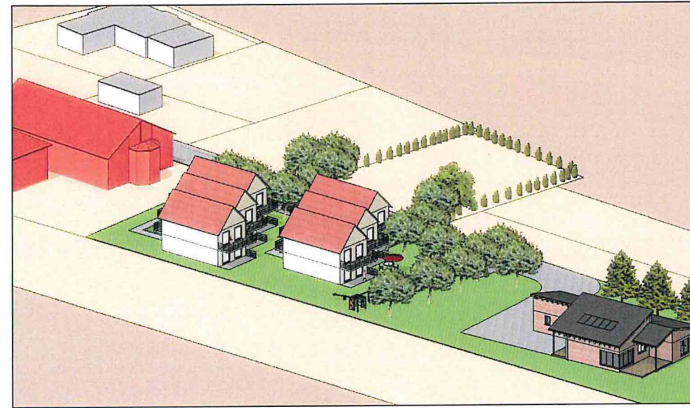


Quelle: GDI-MV

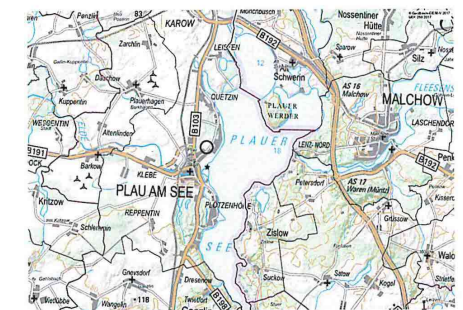
Freundliche Grüße

Th. Andrees

Th. Andrees
Dipl. Ing. (FH)



Übersichtskarte



○ Lage des Plangebietes
unmaßstäblich



Stadt Plau am See
Städtebaulicher Entwurf der Satzung der Stadt Plau
am See über die 1. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges
Sondergebiet Fremdenbeherbergung -
Erweiterung der Hotelanlage Marianne"

Auftragnehmer:



Planungsbüro für Hoch und Tiefbau
Seestraße 2a
19305 Plau am See
Tel 038735/824-0 Fax 038735/824-12
Email: info@ib-andrees.de

Projekt Nr.: 2024-11

Entwurf: 24.02.2025

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: C. Hackbusch

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0111

öffentlich

Beschluss über den städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung - Erweiterung der Hotelanlage Marianne"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.04.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	12.05.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	19.05.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	25.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung der Hotelanlage Marianne“ zwischen dem Vorhabenträger Hotelanlage Marianne & Restaurant Kiek In, vertreten durch Herrn Marco Storm, und der Stadt Plau am See

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Mit dem städtebaulichen Vertrag sollen die anfallenden Kosten, wie Planungskosten, Verwaltungsgebühren u. s. w. geregelt werden.

Anlage/n:

1	Entwurf (öffentlich)
2	Planzeichnung (öffentlich)

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 BauGB
zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung
Hotelanlage Marianne“ der Stadt Plau am See**

Zwischen der Stadt Plau am See

vertreten durch Herrn Sven Hoffmeister, Bürgermeister, und
Frau Marika Seewald, Erste Stadträtin
Markt 2
19395 Plau am See

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Hotelanlage „Marianne“ & Restaurant „Kiek In“
vertreten durch Herrn Marco Storm
Quetziner Straße 77
19395 Plau am See

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Baufeldsituation im Geltungsbereich neu zu strukturieren, um die Bebauung des Grundstücks flexibler zu gestalten. Die Anordnung der Hotelenerweiterung soll sich in Richtung Quetziner Straße konzentrieren. Im südlichen Teil des Plangebiets soll das Betriebsleitergebäude entstehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich der Satzung als Sondergebiet Fremdenbeherbergung dargestellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung Hotelanlage Marianne“ für das in der Präambel beschriebene Vorhaben.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsgebiet

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist der Beschluss der Stadtvertretung vom zur Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung – Erweiterung Hotelanlage Marianne“.
- (2) Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Er umfasst die Flurstücke 225/9, 231/20, 231/21 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 225/6, der Flur 6, in der Gemarkung Plau.

§ 3 Aufgaben des Vorhabenträgers

Zur Verwirklichung der o. g. Investitionsabsichten übernimmt der Vorhabenträger folgende Aufgaben:

1. städtebauliche Planung, d.h. die Verfahrensabwicklung der Satzungsaufstellung nach dem BauGB. Die Verantwortung der Stadt für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.
2. die Planung muss den rechtlichen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechen und darf berechtigten Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Planung ist mit den zuständigen Fachämtern und Behörden abzustimmen.
3. Der Vorhabenträger erstellt auf eigene Kosten auch die erforderlichen Unterlagen für das Satzungsverfahren.
4. Für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 sind mögliche Beeinträchtigungen abzuklären. Ferner sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die verkehrlichen und städtebaulichen Belange der Stadt festzustellen.
5. Die Planer und Gutachter sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Stadt kann ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn der Planer/ Gutachter nicht überwiegend auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig ist, in dem er im Rahmen des Planverfahrens im Auftrag des Vorhabenträgers tätig werden soll.
6. Die Pläne und die Begründung sowie die Gutachten sind der Stadt vorzulegen. Auf schriftliche Anforderung hin sind vom Vorhabenträger weitere Exemplare und geeignete Vorlagen zur Vervielfältigung für das Einholen von Stellungnahmen sonstiger Dienststellen zu übergeben.
7. Der Vorhabenträger bindet ein geeignetes Planungsbüro für die Beteiligung der TÖB, die Einstellung der Auslegungsunterlagen auf dem Landesportal (www.bauleitplaene-mv.de/index.php), die Auswertung der Stellungnahmen der TÖB, die Überarbeitung der Planungsunterlagen und Erarbeitung des Abwägungsvorschlages aus der Bürger- und TöB-Beteiligung verantwortlich.
8. Das durch den Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro stellt die Genehmigungsakten zwecks Antragstellung und Genehmigung der Satzung sowie eine CD mit dem Satzungsexemplar in pdf-Form und XPlanGML (Version 5.2) der Stadt zur Verfügung.
9. sämtliche zur Verwirklichung seiner Investitionen notwendigen Erschließungen.
10. damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Erstellung von erforderlichen Gutachten zur Begründung der Festsetzungen der Satzung.
11. notwendige Baugrunduntersuchungen.
12. Tragung sämtlicher Folgekosten, die sich im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens ergeben inklusive der Forderungen der Träger öffentlicher Belange.

§ 4 Verfahren

- (1) Die vertraglichen Beziehungen können nur beendet werden, wenn
 - der Vorhabenträger nicht mehr in der Lage ist, die Finanzierung sicherzustellen;
 - die Satzung nicht beschlossen wird;
 - der Vorhabenträger sich nicht an die vertraglichen Vereinbarungen hält;

Zum Nachweis der unter dem ersten bzw. dritten Spiegelstrich genannten Bedingung genügt es, wenn der Vorhabenträger der Stadt die fehlende Finanzierbarkeit bzw. Umsetzbarkeit schriftlich anzeigt.

- (2) Wird nach Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten durch den Vorhabenträger die Satzung durch die Stadtvertretung nicht beschlossen, kann der Vorhabenträger eine Fortführung der Vertragsbeziehungen ablehnen. Eine solche Ablehnung stellt gleichzeitig den Rücktritt von diesem Vertrag dar. Darüber hinaus kann der Vorhabenträger den Vertrag nur kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages rechtlich unmöglich ist.
- (3) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf den Erlass der Satzung und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 5 Städtebauliche Planung

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten den Entwurf und die Ausfertigung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 durch ein Stadtplanungsbüro erstellen lassen.
- (2) Bei der Erarbeitung der Satzung wird der Vorhabenträger und sein beauftragtes Stadtplanungsbüro mit den jeweils zuständigen Stellen der Amtsverwaltung Plau am See zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens.
- (3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist entsprechend § 3, 4 und 4a BauGB durchzuführen.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des durch den Vorhabenträger gebundenen Stadtplanungsbüros mit der Erarbeitung der Satzung ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Verfahrens bleiben dadurch unberührt.
- (5) Sollten zur Erarbeitung der städtebaulichen Planung zusätzliche Sonderleistungen erforderlich werden, wie Lärmschutzgutachten, Geruchsgutachten, Baugrunduntersuchungen, Umweltverträglichkeitsstudie u. a., so werden diese durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben und bezahlt.
- (5) Die Rechnungen der beauftragten Stadtplanungsbüros und Unternehmen werden direkt an den Vorhabenträger gestellt.
- (6) Der Vorhabenträger trägt darüber hinaus für die auf Seiten der Stadt im Zuge der

Ausarbeitung der Bauleitplanung zur Aufstellung der Satzung anfallenden Kosten eine Verwaltungspauschale von mindestens 3.000,00 €. Mit Vertragsannahme durch die Stadtvertretung wird die Verwaltungspauschale sofort fällig.

§ 6 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Kosten für die festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Forderungen des Umweltamtes, zu übernehmen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf den Erlass der Satzung und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten für die Ausführung Investitionsabsichten Auflagen durch Behörden erteilt werden, so hat diese der Vorhabenträger auf seine Kosten zu erfüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag wird erst am Tage nach seiner Billigung durch die Stadtvertretung wirksam.

Plau am See, den _____

Für die Stadt:

Für den Vorhabenträger:

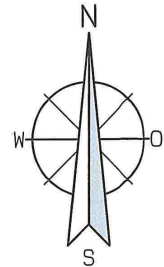
S. Hoffmeister
Bürgermeister

M. Seewald
Erste Stadträtin

Anlage: Lageplan

Anlage 1 - Entwurf der Satzung der Stadt Plau am See über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Fremdenbeherbergung - Erweiterung der Hotelanlage Marianne"

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Plau, Flur 6, die Flurstücke 225/9, 231/20, 231/21 und 225/6 teilweise



LEGENDE

 geplanter Geltungsbereich

Eigentümer Marco Storm

Datum 10.03.2025

Entwurf der Satzung der Stadt Plau am See über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23
- Lage des Geltungsbereich

Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Zone in der Straße „Zur Alten Mühle“

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 03.07.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	28.07.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	25.08.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dass die Verwaltung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises den Antrag stellen soll, eine Tempo-30 km/h-Zone in Plau am See in der Straße „Zur Alten Mühle“ gemäß der als Anlage beigefügten Kartendarstellung einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
ca. 500,00 €	ca. 500,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	ca. 500,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	54100.52338200
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

In der Straße „Zur Alten Mühle“ befindet sich die Kindertagesstätte „Bunte Stifte“. Auf dieser Höhe beginnt derzeit mittels Verkehrszeichen Nr. 325.1-40 StVO ein verkehrsberuhigter Bereich.

Auf dem Straßenabschnitt zwischen der Kita und der Quetziner Straße sind aktuell 50 km/h gestattet. Ende 2023 hat sich ein Anwohner an die Stadt Plau am See gewandt und beantragte die Erweiterung des verkehrsberuhigten Bereiches bis zur Quetziner Straße.

Eine Vergrößerung des verkehrsberuhigten Bereichs ist laut Unterer Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nicht möglich, da die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der vorhandene Gehweg ermöglicht die Trennung von Fußgängern und Fahrzeugverkehr, die Straße verfügt über keine Aufenthaltsfunktion. Herr Schreiber von der Unteren Straßenverkehrsbehörde hat die Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Zone mit dem Verkehrszeichen Nr. 274.1-40 vorgeschlagen. Durch diese Geschwindigkeitsbegrenzung würde sich die Sicherheit erhöhen.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises hat in einem Schreiben vom 29.02.2024 mitgeteilt, dass nach einem Beschluss der Stadtvertretung Plau am See eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung durch diese Behörde erlassen werden könnte.

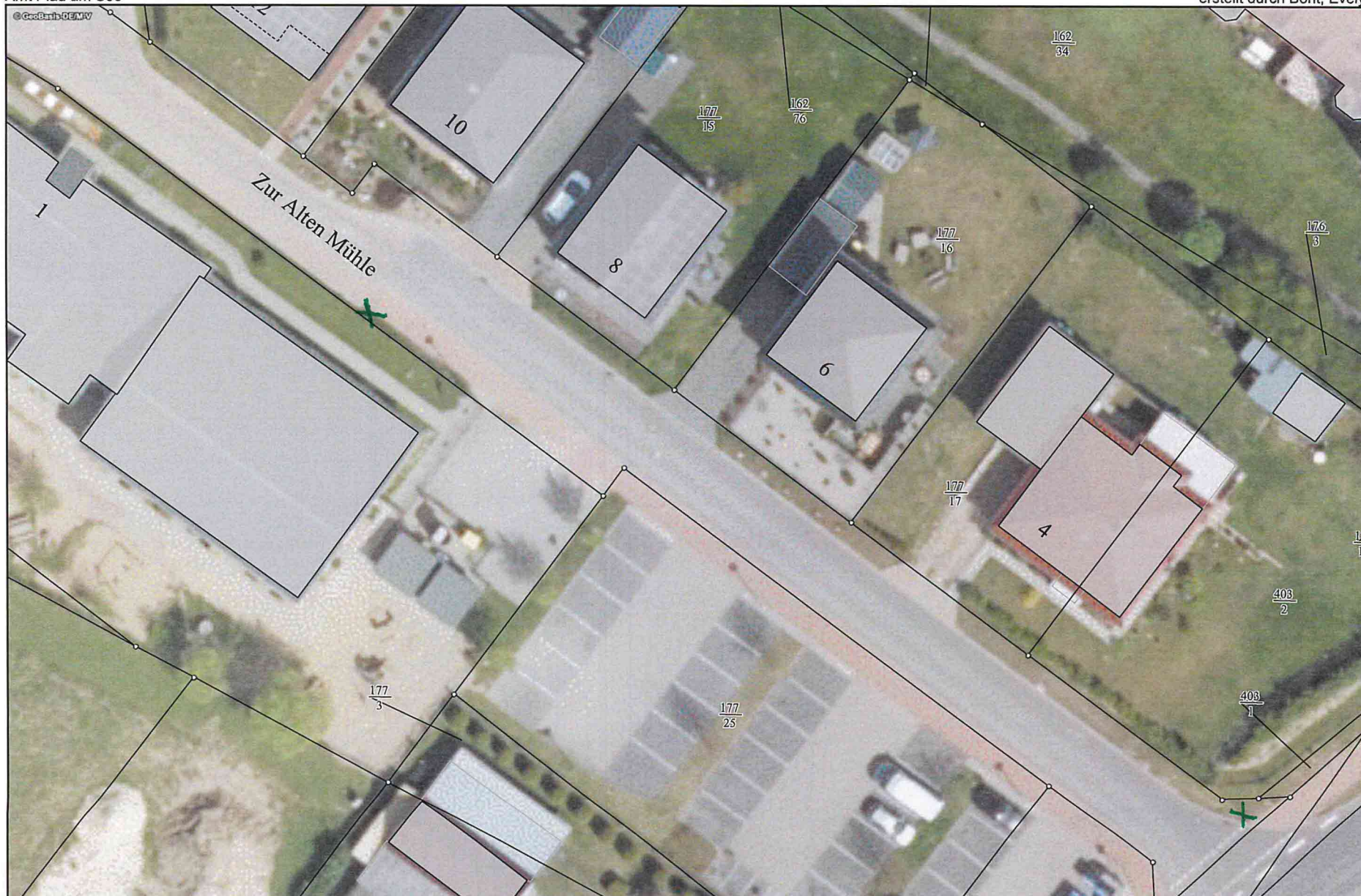
Es ist zu beachten, dass in einer Tempo-30 km/h-Zone die übliche Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt.

In der beigefügten Kartendarstellung sind die Standorte für Beginn und Ende der Tempo-30 km/h-Zone eingezeichnet.

Für die Beschilderung werden zwei Tempo-30 km/h-Zonen-Schilder mitsamt Rohrpfeilen benötigt. Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung 2025 bereits eingeplant.

Anlage/n:

1	Kartenuübersicht_Zur_Alten_Mühle (öffentlich)
2	Tempo_30_Zone_Anforderungen (öffentlich)



Hinweise zum Thema Tempo 30-Zone

(Stand: 11/2024)

- § 45 Abs. 1 c StVO i. V. m. Rn. 44 VwV-StVO zu § 45 Abs. 1-1e, wonach die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf Antrag der Gemeinde/ Stadt (= plus Einvernehmen per Gemeinde-/ Stadtvertreterbeschluss) vorzunehmen ist. Die Gemeinde/ Stadt ist dadurch im Vorfeld in die Pflicht genommen, die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und Verwaltungsvorschrift (Rn. 37 bis 45 VwV-StVO zu § 45 Abs. 1-1e; = flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde/ Stadt) zu prüfen.
- innerhalb geschlossener Ortschaften, *insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf*
- Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 i. V. m. Zeichen 237) umfassen.
- Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- Durchgangsverkehr ist von geringer Bedeutung
- An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb einer Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten. [Beachte: Rn. 6 + 7 VwV-StVO zu § 8 Abs. 1; ggf. Zeichen 301 o. ä.]
- Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
 - ✓ Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll (im Regelfall bauliche Maßnahmen) erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
 - ✓ Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
 - ✓ Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" (= nur Ziffern; sog. Markierungszeichen) auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0144

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 "Strandbad und Camping" der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 07.08.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	08.09.2025	Ö
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe Stadt Plau am See (Vorberatung)	09.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See beschließt:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren mit Umweltbericht im bisherigen unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB für die Entwicklung und den Betrieb des Strandbades mit Camping und zugehörigen Nebenanlagen am Westufer des Plauer Sees. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Strandbad und Camping“ der Stadt Plau am See.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden B-Planes umfasst in der

- Gemarkung Plau / Flur 15
ein Teilstück des Flurstücks 60/7

- Gemarkung Plau / Flur 18
ein Teilstück des Flurstücks 2/14

und ist in dem beigegeführten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und hat eine Größe von ca. 1,7 Hektar. Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandbad und Camping“.

2. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 „Strandbad und Camping“ der Stadt Plau am See ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
ca. 38.474,58 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	38.474,58 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	51100.56255000S
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Das bereits im Bestand vorhandene Strandbad der Stadt Plau am See liegt planungsrechtlich im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB. Dieser ist einer baulichen Nutzung nur sehr eingeschränkt zugänglich. Die Stadt Plau am See möchte daher als Eigentümer des Strandbades mit einem Bebauungsplan den dauerhaften Erhalt des Strandbades und der touristischen Infrastruktur des Badestrandes sichern und städtebaulich verträgliche Entwicklungsoption eröffnen.

Geplant ist ein Sondergebiet „Strandbad und Camping“, in dem die Nutzungen aus den Bereichen Erholung, Freizeit, Sport, Camping, Gastronomie mit Betriebsleiterwohnung, Kioskbetrieb und ein bewachter Badestrand zulässig sind. Ebenso soll die Strukturierung der vorhandenen Fläche mit Wohnmobilstellplätzen organisiert und eine Teilfläche des Badestrandes mit der dazugehörigen Liegewiese als Hundebadestrand ausgewiesen werden.

Die naturschutzrechtlichen Belange sind wie alle weiteren Belange in einem Beteiligungsverfahren zu erfragen und gegebenenfalls mit Hilfe von Fachgutachten einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See ist im Plangebiet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Parallelverfahren zu ändern.
(Aufstellungsbeschluss 24.09.2025)

Der Bebauungsplan Nr. 13 und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sollen im Parallelverfahren vom Planungsbüro E&P Evers Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7 b, 20099 Hamburg erarbeitet werden.

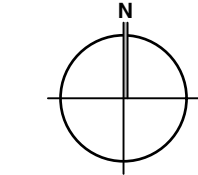
Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage/n:

1	Geltungsbereich_neu (öffentlich)
---	----------------------------------

Anlage: Geltungsbereich zur Beschlussvorlage



Maßstab 1:2.500

Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 11.08.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	08.09.2025	Ö
Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe Stadt Plau am See (Vorberatung)	09.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See beschließt:

- 1) Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 der Stadt Plau am See.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der

Gemarkung Plau
Flur 15
ein Teilstück des Flurstücks 60/7

und

Gemarkung Plau
Flur 18
ein Teilstück des Flurstücks 2/14

und ist in dem beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und hat eine Größe von ca. 1,7 Hektar. Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung einer Sonderbaufläche für ein Strandbad mit ergänzenden Nutzungen.

- 2) Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
18.202,93 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	18.202,93 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	51100.56255000S
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See vom 11.09.2002 stellt für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ dar. Im Änderungsbereich wird nun ein Bebauungsplan aufgestellt, der Planungsrecht für ein Strandbad mit ergänzenden Nutzungen aus den Bereichen Erholung, Freizeit, Sport, Camping, Gastronomie mit Betriebsleiterwohnung und Kioskbetrieb planungsrechtlich ermöglichen soll. Die Stadt Plau am See stellt als Grundstückseigentümerin die erforderlichen Flächen zur Verfügung.

Um die geplanten Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen, ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Strandbad und Camping“ in Aussicht genommen. Dieses kann nicht aus der Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan entwickelt werden, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Zur Erlangung des Baurechts sind somit die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplan erforderlich. Beide Planungen sollen im Parallelverfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtlichen Belange sind wie alle weiteren Belange in einem Beteiligungsverfahren zu erfragen und gegebenenfalls mit Hilfe von Fachgutachten einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan sollen vom Planungsbüro E&P Evers Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Ferdinand-Beit-Straße 7 b, 20099 Hamburg erarbeitet werden.

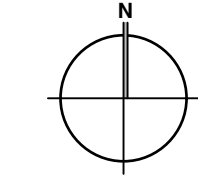
Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage/n:

1	Geltungsbereich_neu (öffentlich)
---	----------------------------------

Anlage: Geltungsbereich zur Beschlussvorlage



Maßstab 1:2.500

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0157

öffentlich

Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung - Auftrag an Stadtverwaltung zur Prüfung von Möglichkeiten für die Vorzeitige Erneuerung der Brücke und Unterstützungsschreiben der Stadtvertretung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Antragsteller:</i> Dirk Tast	<i>Datum</i> 08.09.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beauftragt die Stadtverwaltung, alle Möglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer schnelleren Erneuerung der Brücke der B 103 über die Elde führen.
2. Die Stadtvertretung wird zur Unterstützung des Vorhabens das in der Anlage beigefügte Schreiben an alle Entscheidungsträger, die Ministerpräsidentin und den Landrat verschicken.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Stadtvertreter und Bürgervorsteher Herr Tast hat am 08.09.2025 einen **Antrag** zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 **der** Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 **der** Geschäftsordnung **der** Stadt Plau am See eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Auszug des **Antrages**:

"Im Zuge einer Überprüfung der Brücke wurden schwere Baumängel festgestellt, die dazu führten, dass die Brücke nur noch einseitig, mit 30 km/h und einem Abstand von 50 m untereinander überquert werden darf. Eine Reparatur bzw. Erneuerung der Brücke wurde der Stadt für 2031 in Aussicht gestellt, den Zeitpunkt zu welchem die Brücke ohnehin planmäßig erneuert werden sollte. Die durch die Feststellung der Mängel entstandene Situation führte also nicht zu einer Reaktion der zuständigen Stellen. Die Brücke der B103 ist die einzige LKW-taugliche Route über die Elde im Bereich der Stadt und gleichzeitig Ausweichstrecke der A19. Alternative Routen sind in einem Umkreis von 30 km nicht vorhanden. Das bedeutet auch, dass bei jeder Störung auf der A19 der Verkehr zum Erliegen

kommt. Aber auch im normalen Alltag kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. So wird ein Teil des Verkehrs in dafür nicht ausgebaute Straßen ausweichen und dort zu erhöhtem Unfallrisiko und einer deutlichen Belastung für unsere Einwohner führen."

Anlage/n:

1	Antrag Herr Tast (öffentlich)
2	Entwurf Schreiben Stadtvertretung (öffentlich)

Auftrag an Stadtvertretung zur Prüfung von Möglichkeiten für die Vorzeitige Erneuerung der Brücke und Unterstützungsschreiben der Stadtvertretung

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beauftragt die Stadtverwaltung, alle Möglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer schnelleren Erneuerung der Brücke der B 103 über die Elde führen.
2. Die Stadtvertretung wird zur Unterstützung des Vorhabens das in der Anlage beige-fügte Schreiben an alle Entscheidungsträger, die Ministerpräsidentin und den Landrat verschicken.

Begründung:

Im Zuge einer Überprüfung der Brücke wurden schwere Baumängel festgestellt, die dazu führten, dass die Brücke nur noch einseitig, mit 30 km/h und einem Abstand von 50 m untereinander überquert werden darf. Eine Reparatur bzw. Erneuerung der Brücke wurde der Stadt für 2031 in Aussicht gestellt, den Zeitpunkt zu welchem die Brücke ohnehin planmäßig erneuert werden sollte. Die durch die Feststellung der Mängel entstandene Situation führte also nicht zu einer Reaktion der zuständigen Stellen. Die Brücke der B103 ist die einzige LKW-taugliche Route über die Elde im Bereich der Stadt und gleichzeitig Ausweichstrecke der A19. Alternative Routen sind in einem Umkreis von 30 km nicht vorhanden. Das bedeutet auch, dass bei jeder Störung auf der A19 der Verkehr zum Erliegen kommt. Aber auch im normalen Alltag kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. So wird ein Teil des Verkehrs in dafür nicht ausgebaute Straßen ausweichen und dort zu erhöhtem Unfallrisiko und einer deutlichen Belastung für unsere Einwohner führen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Einwohner der Stadt Plau am See bitten wir, die Stadtvertreter, um Prüfung aller Möglichkeiten und letztlich einer schnelleren Erneuerung der Brücke der B103 über die Elde.

Im Zuge einer Überprüfung der Brücke wurden schwere Baumängel festgestellt, die dazu führten, dass die Brücke nur noch einseitig, mit 30 km/h und einem Abstand von 50 m untereinander überquert werden darf.

Eine Reparatur bzw. Erneuerung der Brücke wurde der Stadt für 2031 in Aussicht gestellt, den Zeitpunkt zu welchem die Brücke ohnehin planmäßig erneuert werden sollte. Die durch die Feststellung der Mängel entstandene Situation führte also nicht zu einer Reaktion der zuständigen Stellen.

Mit diesem Zustand können wir uns nicht zufriedengeben und fordern daher eine Überprüfung.

Die Brücke der B103 ist die einzige LKW-taugliche Route über die Elde im Bereich der Stadt und gleichzeitig Ausweichstrecke der A19. Alternative Routen sind in einem Umkreis von 30 km nicht vorhanden. Das bedeutet auch, dass bei jeder Störung auf der A19 der Verkehr zum Erliegen kommt.

Aber auch im normalen Alltag kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen. So wird ein Teil des Verkehrs in dafür nicht ausgebaute Straßen ausweichen und dort zu erhöhtem Unfallrisiko und einer deutlichen Belastung für unsere Einwohner führen.

Das ist ein Zustand, welchen wir nicht akzeptieren können. In diesem Jahr wurde ein Sondervermögen geschaffen, welches auch für Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden soll. Es ist also mehr Geld vorhanden als zum Zeitpunkt des Erstellung des Verkehrswegeplans. Dementsprechend muss es auch möglich sein, dieses Geld abzurufen und in dringenden Fällen Projekte vorzuziehen.

Falls wir als Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung etwas zur Unterstützung tun können sind wir gerne dazu bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0150

öffentlich

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003.

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 26.08.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Infrastruktur und Umwelt Stadt Plau am See (Vorberatung)	08.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003 rückwirkend zum 01.01.2025.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachverhalt:

In der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung wurde eine Anpassungen an die tatsächliche Reinigung und die Durchführung des Winterdienstes vorgenommen. Die Anlage wurde mit dem aktuellen Straßenverzeichnis abgeglichen. Es wurde eine Reinigungsklassenänderung und Umformulierungen vorgenommen.

Folgende Reinigungsklassenänderung wurde vorgenommen:

August-Bebel-Straße:

- Ostseite Hausnummern 3 bis 9 von Reinigungsklasse 1 auf Reinigungsklasse 4

Aufgrund der örtlichen Straßenverhältnisse ist es nicht möglich, diesen Straßenabschnitt wöchentlich mit der Kehrmaschine zu reinigen. Daher wird die Reinigungsklasse von 1 auf 4 ab dem 01.01.2025 geändert.

Anlage/n:

1	Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung - Anlage 2 (Änderungen rot) fbv2 (öffentlich)
---	--

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, ber. S. 351) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.09.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2003 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Fünften Änderung der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Plau am See

Straßenverzeichnis

Straße	Reinigungs- klasse
Alte Malchower Straße	5
Alter Schulweg	5
Alter Wall 11 bis 43	4
Alter Wall bis Hausnummer 9	1
Alter Wall von Hausnummer 45 bis Vogelsang	4
Am Bahnhof	5
Am Eichberg	1
Am Hofsee	5
Am Kesselberg – außer 01 und 01 a	5
Am Kesselberg 01 und 01 a	4
Am Köpken	4
Am Wasserturm	4
Am Webermoor	4
Amselstraße inklusive Stichstraßen	1

An der Metow von Große Burgstraße bis Kalkofen	1
Antonienweg	5
Auf dem Eichberg	1
Auf dem Klüschenberg – außer Stichstraße der Hausnummern 10, 12, 14	4
Auf dem Klüschenberg – Stichstraße Hausnummern 10, 12, 14	5
Auf dem Rahmwall	1
August-Bebel-Straße Westseite ab Quetziner Straße bis einschließlich Hausnummer 10 (Betriebsgelände Rosenhof)	1
August-Bebel-Straße Ostseite ab Quetziner Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße, Westseite ab Hausnummer 10 (Betriebsgelände Rosenhof) bis Rosa-Luxemburg-Straße	4
Ausbau Verlängerung Heckenweg	5
Bahnhof	1
Bahnhofstraße	1
Bergstraße – außer Bergstraße 28 a	1
Bergstraße 28 a	4
Bi den Ihlpohl	5
Birkenweg	5
Burgplatz	1
Dammstraße – außer Zufahrtsstraße für Hausnummer 25 und 27	1
Dammstraße – Zufahrtsstraße Hausnummer 25 und 27	5
Diekholzer Straße	4
Domsfurth	5
Dorfstraße – außer Hausnummer 13 und 14	4
Dorfstraße – Hausnummer 13 und 14	5
Dr.-Alban-Straße	4
Dr.-Wilde-Straße – ab Hausnummer 5 bis Fritz-Reuter-Straße	5
Dr.-Wilde-Straße Hausnummer 6 und 7	4
Dresenower Weg	4
Drinkelgrund	4
Eichbaumallee	4
Eichenweg	5
Eldenstraße	1
Eldeufer	1
Eldeweg	5
Feldstraße außer Hausnummer 2	4

Feldstraße nur Hausnummer 2	5
Fischerstraße	1
Fockenbrockstraße	1
Fontaneweg	5
Friedensstraße	1
Friedhof	5
Friedhofsweg	5
Fritz-Reuter-Straße außer von Seestraße bis Dr.- Wilde-Straße	5
Fritz-Reuter-Straße von Seestraße bis Dr. -Wilde-Straße	4
Frohnerweg	4
Fuchsberg	5
Gaarzer Weg	4
Gänsepfuhl	5
Gartenstraße von Alter Wall bis Lübzer Straße	5
Gartenstraße von Lübzer Straße bis Wittstocker Weg	1
Gerichtsberg – außer Stichstraßen der Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20	4
Gerichtsberg Stichstraßen Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20	5
Goetheweg	4
Grapentiner Weg	5
Große Burgstraße	1
Grüner Weg	4
Gustav-Bardey-Platz	4
Güstrower Chaussee – westlich der L 37	4
Güstrower Chaussee – östlich der L 37	5
Hahnenhorst	5
Haukohlstraße	5
Heckenweg	4
Heidenholzweg	5
Heideweg	5
Heineweg	4
Hermann-Niemann-Straße	1
Hinterm Rehmel	4
Hofseestraße – bis Ortsausgangsschild	4
Hopfensoll	4

I. Wasserstraße	1
II. Wasserstraße	1
III. Wasserstraße	1
Im Seewinkel	4
IV. Wasserstraße	1
John-Brinckman-Straße	4
Kalkofen	5
Kantor-Ehrich-Straße ab Quetziner Straße bis einschließlich Feriendorf Heidenholz	4
Kantor-Ehrich-Straße außer ab Quetziner Straße bis einschließlich Feriendorf Heidenholz	5
Karl-Liebnecht-Straße	4
Kastanienallee	4
Kiefernweg	5
Kirchplatz	1
Kirchstraße	1
Kleine Burgstraße	1
Klitzingstraße	1
Kluschenberg	4
Kluschenberggrund	4
Kuppentiner Weg außer von Lübzer Chaussee bis Lindenstraße	4
Kuppentiner Weg von Lübzer Chaussee bis Lindenstraße	1
Kutiner Straße	4
Lange Straße	1
Lindenstraße	1
Lise – Meitner – Ring	4
Lübzer Chaussee ab Eldeufer und Nummern 12 a-f	5
Lübzer Chaussee bis Eldeufer außer Nummern 12 a-f	1
Lübzer Straße gerade Hausnummern von 2-36	4
Lübzer Straße ungerade Hausnummern und gerade Hausnummern 38-46	1
Lüdeke-Hahn-Straße	4
Ludwig-Düwahl-Weg	4
Marienwasser (Busparkplatz)	5
Markt	1
Marktstraße	1

Mauerstraße	1
Meyenburger Chaussee – außer Stichstraße von B103 bis Elde-Beton	5
Meyenburger Chaussee – Stichstraße von B103 bis Elde-Beton	4
Millionenweg – außer Stichstraße der Hausnummern 8, 10, 12, 14, 16	1
Millionenweg – Stichstraße der Hausnummern 8, 10, 12, 14, 16	5
Min Hüsung	5
Mühlenstraße	1
Ortkruger Weg	4
Parkstraße	4
Parkweg	4
Philosophenweg – südlich der Eichbaumallee	4
Philosophenweg – nördlich der Eichbaumallee	5
Plauer Straße	4
Plauerhäger Straße Nordseite ab Schulstraße bis Zarchliner Weg, Südseite von Schulstraße bis einschließlich Hausnummer 17	1
Plauerhäger Straße Nordseite ab Zarchliner Weg bis Bahnübergang, Südseite von Hausnummer 19 bis Bahnübergang	4
Plauerhäger Weg	4
Plöner Straße	4
Plötzenseeweg – von Seestraße bis Hinterm Rehmel	5
Plötzenseeweg von Seestraße bis Uhlandstraße	4
Quetziner Straße Ostseite Lange Straße bis Kantor-Ehrich-Straße, Westseite Lange Straße bis Hausnummer 83, Krankenhaus bis August- Bebel Straße	1
Quetziner Straße Westseite Hausnummer 83 bis vor Krankenhaus	4
Rahmwallstraße	1
Rathenauweg	5
Reppentiner Weg Bahnwärterhaus	5
Reppentiner Weg Wirtschaftsstraße von der ehemaligen B 191 bis Gaarz	4
Rosa-Luxemburg-Straße	5
Rosenplan	4
Rostocker Chaussee	5
Schäfergarten	5
Scharrenstraße	1
Scheunenweg	5
Schillerstraße	4

Schulstraße	1
Schultetustraße von Unkel-Bräsig-Weg bis Wilhelm-Pieck-Straße	4
Schultetustraße von Wilhelm-Pieck-Straße bis Rostocker Chaussee	5
Schwarzer Weg	5
Seeblick	5
Seestraße ab Badeanstalt bis Hausnummer 41 bzw. bis Campingplatz, Südseite ab B 103 bis Hausnummer 4	1
Seestraße Hausnummer 43 – 49	4
Seestraße Nordseite ab B 103 bis Badeanstalt, Südseite ab Hausnummer 4 bis Badeanstalt	4
Sörener Straße	4
Sophienstraße	4
St. Jürgen-Weg	5
Steindamm	4
Steinkampweg	5
Steinstraße	1
Steruper Straße	4
Stietzstraße	1
Strandstraße	1
Swartepapestraße	5
Tannenweg	5
Teerofen	5
Töpferstraße	1
Tuchmacherstraße	1
Uhlandstraße	4
Unkel-Bräsig-Weg	4
Verbindungsstraße	1
Vogelsang	1
Waldstraße	4
Wallstraße	1
Weidensoll – Durchfahrtsstraße Wohngebiet	4
Weidensoll – Zufahrtsstraße vom Zarchliner Weg	1
Wiesenweg	4
Wilhelm-Pieck-Straße – von Rostocker Chaussee bis Schultetusstraße	4
Wilhelm-Pieck-Straße – von Schultetusstraße bis August-Bebel-Straße	5

Wittstocker Weg Nordseite - Hausnummer 12 bis Vogelsang	4
Wittstocker Weg Nord- und Südseite von Bergstraße bis Hausnummer 12	1
Zarchliner Straße	4
Zarchliner Weg – Westseite ab Plauerhäger Straße bis zum Ortsausgangsschild	4
Zarchliner Weg – Ostseite ab Plauerhäger Straße bis zur Zufahrtsstraße Weidensoll	1
Ziegeleiweg	4
Ziegenhorn	5
Zu den Seewiesen	4
Zum Kalkofen	4
Zum Sportplatz	1
Zum Wasserturm – bis Hausnummer 58	4
Zur Alten Mühle	4

“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt am:

Plau am See, den

Hoffmeister
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hoffmeister
Bürgermeister

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0151

öffentlich

Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den Neubau eines Spielplatzes im Ortsteil Heidenholz, Quetziner Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 27.08.2025 <i>Aktenzeichen:</i> 11410 0960
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport Stadt Plau am See (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung und den Aufbau von Spielgeräten für den Neubau eines Spielplatzes in der Quetziner Straße im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
250.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11410.0960
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

In über 20 Jahren entstand in der Quetziner Straße ein Wohngebiet, das in mehreren Bauabschnitten realisiert wurde. Im gesamten neu geschaffenen Areal wohnen jetzt ca. 600 Einwohner. Ein eigenständiger Spielplatz war bisher laut Bebauungsplan immer eingeplant, ist jedoch nie gebaut worden. Grund hierfür war, dass die ausgewiesene Fläche eines Spielplatzes aufgrund der Bebauungsplanänderungen des ursprünglichen Bebauungsplanes 4.2.1. Wohngebiet Quetziner Straße seit dem Jahr 1996 jetzt bereits schon 3 mal neu festgesetzt, aber nie realisiert wurde. Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 "Rostocker Chaussee" ist die Fläche des Spielplatzes dann in diesen Geltungsbereich verlegt worden. Auf der jetzt ausgewiesene Spiel- und Freizeitfläche soll nun endlich ein umfangreiches Angebot für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Der jetzige Gestaltungsvorschlag ist zukünftig ausbaubar, je nach Bedarf und Bereitstellung finanzieller Mittel. In der Kalkulation des Bebauungsplanes Nr. 38 "Rostocker Chaussee" wurden zu diesem Zweck finanzielle Mittel in Höhe von ca. 250.000 € (brutto) eingeplant.

Bereits seit Januar 2023 ist die Verwaltung mit Eltern aus dem o.g. Gebiet im Austausch, da wir die Spielgeräte dort bedarfsgerecht für die Kinder und Jugendlichen schaffen wollen. Somit ist der vorliegende Gestaltungsentwurf hauptsächlich durch Vorschläge dieser Elterninitiative und einiger Einzelvorschlägen entstanden, die über den Zeitraum in der Verwaltung gesammelt wurden. Die finale

Abstimmung des vorliegenden Gestaltungsentwurfes mit der Elterninitiative hat am 26.08.2025 stattgefunden. Folgende Spielgeräte bzw. Ausstattungsgegenstände sollen über eine beschränkte Vergabe in 2 Losen ausgeschrieben werden:

- Spielanlage mit Rutschen, Podesten, Türmen, Seilbrücke, Sprossenleitern, Netzaufgängen, Wackelsteg, Tibetnetzbrücke, Hangelbalken
- Kriechtunnel zum Erdeinbau
- Sitzkarussell
- Doppelschaukel
- Nestschaukel
- Sandspieltresen
- Sechseck-Klettergerät
- Reck 3-stufig
- Tischtennisplatte
- Seilbahn/Doppelseilbahn
- Ballspielanlage mit Toren und Basketballkörben
- 1 Picknickgarnitur
- 6 Bänke
- 6 Papierkörbe

Erforderliche Genehmigungen sind im Zuge der Planung vor Baubeginn von der Verwaltung zu beantragen und zu berücksichtigen.

Mit der Durchführung des Vergabeverfahrens wird die Vergabestelle der Stadt Plau am See beauftragt. Die Kosten des Spielplatzes sollen 250.000 € (brutto) nicht überschreiten.

Anlage/n:

1	Anlage II Gestaltungsvorschlag Spielplatz Quetziner Straße (öffentlich)
2	Anlage I Areal Spielplatz (öffentlich)





Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/24/0155

öffentlich

Einplanung von Haushaltsmitteln (Haushalt 2026) für die Ersatzbeschaffung eines Wechselladerfahrzeuges für den GW-Öl (Iveco 49E), den RW 1 (MAN L 03) und den Ölwehranhänger

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 02.09.2025 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport Stadt Plau am See (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	15.09.2025	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, in der Haushaltsplanung 2026 einen Betrag in Höhe von 160.000 € (brutto) für die Anschaffung eines neues Wechselladefahrzeuges sowie einem entsprechenden Aufbaumoduls einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
160.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12605.0714
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Im aktuellen Fahrzeugbestand der Feuerwehr Plau am See sind u.a. ein Gerätewagen-Öl (GW-Öl), ein Ölwehranhänger sowie ein Rüstwagen (RW1) vorhanden. Der GW-Öl ist mittlerweile 27 Jahre alt und der RW1 sogar 31 Jahre. Aus diesem Grund ist der Reparaturbedarf sowie die Reparaturkosten vergleichsweise hoch und werden in den nächsten Jahren insbesondere vor der Hauptuntersuchung weiter steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ersatzteile mittlerweile sehr schwer zu beschaffen sind und es teilweise mehrere Monate Wartezeiten gibt. Somit ist es der Wunsch der Wehrführung, beide Fahrzeuge zu verkaufen und durch ein Wechselladefahrzeug (WLF) zu tauschen, der aufgrund flexibel gestaltbarer Aufbautechnik (Abrollcontainer) multifunktional nutzbar ist und in der Unterhaltung nur noch für ein Fahrzeug Kosten anfallen. So könnte u.a. ein Abrollcontainer Gefahrgut und ein Abrollcontainer Logistik angeschafft werden.

Aktuell sind solche Wechselladefahrzeuge mit einer Tageszulassung für 99.990 € zzgl. Mehrwertsteuer am Markt zu erwerben. Entsprechende Abrollcontainer sind je nach Art im

Neuzustand für 16.000 € bis ca. 40.000 € erhältlich. Für gebrauchte Abrollcontainer zahlt man je nach Art zwischen 5.000 € bis 10.000 €. Der zuständige Fachdienst im Landkreis hat gegenüber der Plauer Wehrführung bereits avisiert, dass ggfs. die Möglichkeit besteht, dass der Landkreis sich an der Finanzierung eines Abrollcontainers beteiligt. Eine Drittfinanzierung (Land, Landkreis, Kommune) ist nach ersten Informationen für das WLF nicht möglich. Ein alternativ anzuschaffendes (förderfähiges) Feuerwehrfahrzeug als GW-Logistik hat einen Kaufpreis von ca. 450.000 €, ist aber längst nicht so flexibel wie ein Wechselladefahrzeug.

Weitere Vorteile zur Ersatzanschaffung eines Wechselladefahrzeuges sind in der Anlage ersichtlich und können bei Bedarf auch noch von der Wehrführung weiter erläutert werden.

Sofern dieser Beschluss durch die Stadtvertretung gefasst werden sollte, würden ab jetzt keine größeren Reparaturen mehr für den GW-Öl und den RW1 vorgenommen werden. Dafür müsste jedoch direkt nach dem genehmigten und veröffentlichten Haushalt 2026 eine entsprechende Ausschreibung für dieses Fahrzeug sowie des Abrollcontainers erfolgen. Für das Jahr 2026 sollen bestenfalls ein Abrollbehälter durch die Stadt sowie ein Abrollbehälter durch den Landkreis angeschafft werden. Vor Ausschreibung eines neuen Abrollbehälters soll immer erst geprüft werden, ob es gute gebrauchte Abrollbehälter gibt.

(aktuelle Kosten für die Bestandsfahrzeuge:

- Versicherung 2025: GW-Öl = 387,44 €; RW1 = 328,44 €; Ölwehranhänger = 12,35 €
- Reparaturkosten 2025 (bis Ende 08/2025): GW-Öl = 2.974,05 €; RW1: 3.542,10 €)

Die Finanzierung soll aus der Infrastrukturpauschale (§ 23 FAG) erfolgen.

Anlage/n:

1	Ersatzbeschaffung RW1_MGW-O?L (öffentlich)
2	Aktuelles Angebot Wechselladefahrzeug (öffentlich)

Ersatzbeschaffung für RW 1 und GW-Öl

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Fahrzeuge (GW-Öl + RW 1) und der schlechten Ersatzteillage für beide Fzg. wird beabsichtigt, diese zu veräußern und an der Stelle nur 1 Fahrzeug für die Einsatzgebiete anzuschaffen.

Dadurch sollen Kosten und Stellplätze eingespart werden.



Typ: Iveco 49E (GW-Öl)

Baujahr: 1998

Reparaturbedarf/Unterhalt:

- altersbedingt hohe/r Reparaturbedarf/-kosten
- Bremse hinten wurde bei der letzten Reparatur nur provisorisch repariert, zum TÜV höherer Reparaturaufwand und Kosten notwendig
- Korrosionsgeschwächter Scheibenrahmen, hoher Reparaturaufwand/Ersatzteilbeschaffung fragwürdig
- kaum Laufleistung, dafür teure Unterhaltung
- Nutzung Stellplatz

Ersatzteillage:

- schlechte Ersatzteillage aufgrund des Alters, wenn es noch Ersatzteile gibt, dann nur noch direkt beim Hersteller mit 6-9 Monaten Lieferzeit



Typ: **MAN L03 (RW 1)**

Baujahr: 1994

Reparaturbedarf/Unterhalt:

- altersbedingt hohe/r Reparaturbedarf/-kosten
- Verhältnis Reparaturbedarf vs. Fahrzeugwert ist fragwürdig
- hohes Alter
- veraltete Ausrüstung, keine Zuladung möglich ohne teuren Umbau
- Nutzung Stellplatz

Ersatzteillage:

- Ersatzteile aufgrund des Alters schwer zu beschaffen, wenn es noch Ersatzteile gibt, sind diese mit mehrwöchigen Lieferzeiten verbunden

Typ:

Ölwehranhänger



Durch zusätzliche Veräußerung des Ölwehranhängers wird ein zusätzlicher Stellplatz gewonnen. Des Weiteren wird dann auch die Führerscheinklasse CE nicht mehr benötigt, sofern auch für das Boot ein entsprechender Abrollbehälter angeschafft wird. Das Material des Ölwehranhängers wird dann auf einen Abrollcontainer verlastet. Für die Anschaffung eines Abrollcontainer-Öl könnte beim Kreis eine Anfrage gestartet werden, ob die sich an diesem eventuell beteiligen.

Typ:

Wechseladefahrzeug (WLF)



Ersatzbeschaffung für beide Fahrzeuge soll in einem Fahrzeug vereint werden. Die soll in Form eines Wechseladefahrzeuges (WLF) geschehen. Diese Fahrzeugart bietet mehrere Vorteile gegenüber einem Gerätewagen-Logistik (GW-L).

- Einsparung bei TÜV, Wartungs- und Reparaturkosten
- Einsparung von Kfz-Steuer
- Einsparung von Kraftstoff
- eignet sich für mehrere Einsatzgebiete durch unterschiedliche Abrollcontainer
- Einsatzgebiete durch Anschaffung neuer Container erweiterbar
- durch Anschaffung einer Aufnahme für das Mehrzweckboot wird nur noch die Führerscheinklasse C statt CE benötigt
- bei überörtlichen Einsätzen können Einsatzkräfte vor Ort in den Container eingewiesen werden, der Container wird dort abgeladen und der WLF kann an den Standort zurückkehren und dort die Einsatzbereitschaft mit anderen Containern wiederherstellen
- durch freierwerden eines Stellplatzes könnte der Amts-ELW (derzeit an einem 3. Standort stationiert) einen Stellplatz im Gerätehaus bekommen, wodurch auch eine Erhöhung der Nutzung des ELW's erfolgen könnte

- durch das Absatteln der Container besteht die Möglichkeit ohne zusätzliches Personal weiteres Material, welches auf Container verlastet ist, an die Einsatzstelle zu holen
- leichtere Geräteentnahme beim abgestellten Abrollcontainer
- Nutzung der Stadt z.B. für Veranstaltung, in dem ein Container für solche Zwecke beladen wird und dann nur noch zum Veranstaltungsort gebracht wird
- Einsparung von Dieselemissionen durch aktuelle Abgasnorm, dadurch geringere Belastung für die Kameraden und auch geringere Belastung für die Stadt Plau am See als Luftkurort

WLF beim auf- und absatteln



Container im abgesattelten Zustand



Abrollbehälter Gefahrgut



Abrollbehälter Umweltschutz



Abrollbehälter Wasser



Abrollbehälter Hochhausbrand



Abrollbehälter Logistik



Abrollbehälter Wasser



Abrollbehälter Boot



Abrollbehälter Atemschutz



Abrollbehälter TH



Inserat-ID: A148-14-223

ABROLLKIPPER LKW **MAN** TGM 18.320 - 4X2 - ABROLLER - TAGESZULAS



Anbieter

DAZ-Truck GmbH
Carl-Giesecke-Str. 4,
37079 Göttingen,
Deutschland

Ansprechpartner



Herr Dragan Stjepanovic



+49 551 89248112

+49 551 5084914



Preis

99 000 EURO ED 2201

MwSt



Hersteller

MAN



Modell

TGM 18 320 - 4x2 -
Abroller - Tageszulass

Basisdaten

Bezeichnung	Abrollkipper LKW
Hersteller	MAN
Modell	TGM 18.320 - 4x2 - Abroller - Tageszulass

Zustand neu

Preis & Standort

Preis 99.990 EUR Festpreis

Mehrwertsteuer exklusive

Standort Carl-Giesecke-Str. 4, 37079 Göttingen, DE 

Technische Details

Kilometerstand 319 km

Leistung 235 kW (319,51 PS)

Erstzulassung 03/2023

Gesamtgewicht 18.000 kg

Leergewicht 7.280 kg

Maximales Ladegewicht 18.000 kg

Kraftstofftyp Diesel

Getriebetyp Automatisch

Achsen-Konfiguration 4x2

Farbe Rot

Federung Luft

Radstand 4.225 mm

Bremsen Motorbremsung

Emissionsklasse Euro6

Kraftstoff Diesel



Ausstattung

Klimaanlage, Tempomat, ABS, Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), Differentialsperre, Bordcomputer, Rußfilter, Anhängerkupplung, Hydraulik, Kompressor

Beschreibung

Sehr gut erhaltenes Fahrzeug

Tageszulassung mit 365 Km
Nebenantrieb
Abrollkipper
Motorbremse
Differentialsperre Hinterachse luftgefederte Hinterachse
Partikelfilter - Umweltplakette grün
ABS
ESP
ASR
Servo
Bordcomputer
Tempomat
Klimaanlage
Hubraum - 6871 ccm Automatikgetriebe
Radstand - 4225 mm
Nutzlast - 10720 Kg
AHK: Maul - mit Luftanschluss
Anhängelast - 18.000 Kg
Staukasten
Rundumleuchte
Fahrsitz schwingbar und orthopädisch
Sonnenblende außen el. Fensterheber el. und beheizbare Außenspiegel
Radio - CD

Gewerbe/Export-Nettopreis - 99990€

Änderungen, Zwischenverkauf und Irrtümer vorbehalten

=====

Telefon +49 551 50 84 912

Truck Scout24

Mobilfunk +49 151 44 81 45 88

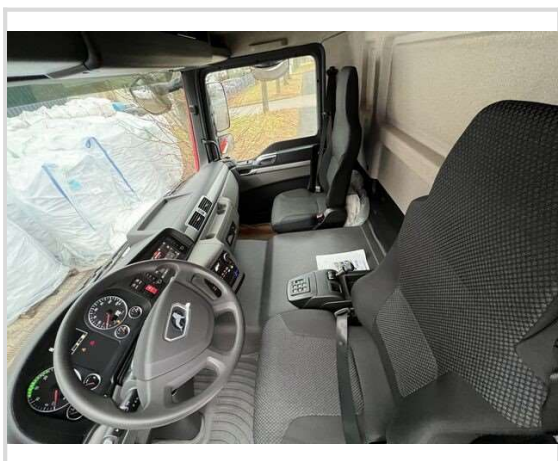
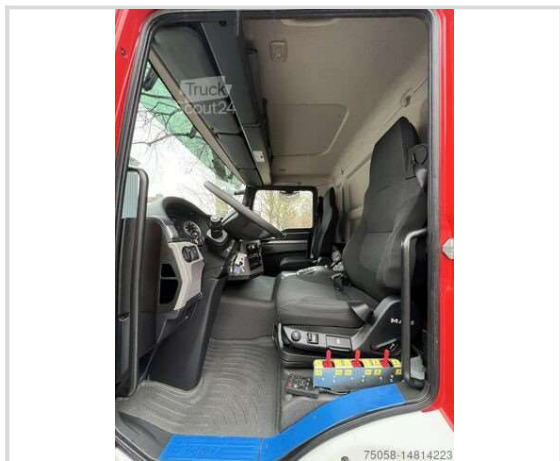
=====

Alle Bilder



Dieses Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Änderungen, Irrtümer und Zwischenverkauf ausdrücklich vorbehalten.

Truck Scout24



Truck Scout24





GASSMANN Wassertank, Abrollcontainer, ca. 18m³ Wassertank, Abrollcontainer, ca. 18m³

Preis (brutto):	16.541,00 €	Gesetzl. MwSt. 19%:	2.641,00 €
------------------------	-------------	----------------------------	------------

Preis (netto):	13.900,00 €
-----------------------	-------------

Details:

Referenz Nr	6112
Standort	im Zulauf / in transit
Marke	GASSMANN
Modell / Typ	Wassertank, Abrollcontainer, ca. 18m³
Baujahr / EZ	Neufahrzeug
Karosserieform	Abrollcontainer, Aufbauten Tank, Silo
Farbe	Rot
Aufbaumaße	6.900 x 2.500 x 1.250 mm
Aufbau	ARCHIVBILDER

Ausstattung

Beschreibung

Abrollbehälter Wasser nach DIN 14505

- Wassertransport für mind. 10.000 Liter
- Länge: ca. 6,90 m
- Breite: ca. 2,50 m
- Höhe: ca. 1,25 m
- Zulässiges Gesamtgewicht: 14.000 kg
- Abrollgestell muss nach DIN 14505:2015 gefertigt sein

Gassmann GmbH Bovenden

Alte Bundesstr. 48
37120 Bovenden

Gassmann GmbH, 2025

Tel.: +49 (0) 551 - 82020
Fax: +49 (0) 551 - 82285
E-Mail: info@gassmann-trucks.de

Dieses Angebot ist unverbindlich. Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten. Seite 1

Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls zum Stromverbrauch neuer PKW können dem 'Leitfaden über den offiziellen Kraftstoffverbrauch, den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und dem offiziellen Stromverbrauch neuer PKW' entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der 'Deutschen Automobil Treuhand GmbH' unentgeltlich erhältlich ist unter www.dat.de.



www.gassmann-gmbh.com

- Wassertank mit Schwallwänden
 - Domdeckel 60 x 60 cm eckig oder rund (Durchmesser 60 cm) als Einstieg- und Reinigungsöffnung- Be- und Entlüftungsventil
 - Geräteraum im Heckbereich zur Lagerung von 2 B 5m Füllschläuche, Faltbehälter (Husky 3000 Gal.) und wasserführenden Armaturen, Größe: min. 80cm Tiefe, 200cm Breite, 100cm Höhe, mit einfach schließenden Klappensystem oder Rollläden verschlossen
 - Kompletzentleerung muss ohne Pumpe heckseitig möglich sein, z.B. zwei Entleerungsstutzen min. DN 100 mit Absperrventilen und Storz A Kupplung DN 125 containermässig mit Absperrventil ebenfalls heckseitig zugänglich
 - Zwei Zugangsstutzen DN 75 mit Storz B Kupplung und Absperrventil, Freier Einlauf in Tank, Rohrführung in den unteren Bereich des Abrollbehälter rechts und links bzw. hinten beide, nach außen geführt
 - Automatisches Be- und Endlüftungsventil, Volumenstrom min. 3.000l/min
 - Wasserstandsfüllanzeige
 - Farbe: rot RAL 3000
 - Lagerkasten für 2 A-Schläuche formstabil 5 m in Ausführung als Dachkasten
 - Kunststoffbeschichtung innen
- mit Überlauf möglich für Einsatz auf 3-Achser (Tank ca. 11.500L Fassungsvermögen)

Lieferzeit ca. 10 - 12 Wochen

Lieferbar von 5.000-25.000 Liter Preis je nach Literzahl
zwischen 10.000,00 EUR bis ca. 20.000,00 EUR je Literzahl/Volumen

Lieferbar mit selbstansaugender Wasserpumpe selbstschmierend mit Separatmotor, Förderleistung: 129m³/Std 2000l/min,
Pumphöhe: 17m, Korngröße: 28mm, Treibstoff Diesel, Tank: 4,3 ltr., siehe 2907 gegen 4.000,- Aufpreis! als
Abrollcontainer sowie Tank erhältlich

Gassmann GmbH Bovenden

Alte Bundesstr. 48
37120 Bovenden

Gassmann GmbH, 2025

Tel.: +49 (0) 551 - 82020

Fax: +49 (0) 551 - 82285

E-Mail: info@gassmann-trucks.de

Dieses Angebot ist unverbindlich. Irrtum und Zwischenverkauf vorbehalten. Seite 2

Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls zum Stromverbrauch neuer PKW können dem 'Leitfaden über den offiziellen Kraftstoffverbrauch, den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und dem offiziellen Stromverbrauch neuer PKW' entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der 'Deutschen Automobil Treuhand GmbH' unentgeltlich erhältlich ist unter www.dat.de.



DAZ-Truck GmbH - Carl-Giesecke-Str. 4 - 37079 Göttingen

Freiwillige Feuerwehr
Schulstraße 40
19395 Plau am See
Deutschland

Angebots-Nr.

AN-204

Datum

04.08.2025

Ihre Kundennummer

1522

Ihr Ansprechpartner

Matea Stjepanovic

Angebot AN-204

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung und Gewährleistungsansprüchen, das nachstehend beschriebene Fahrzeug in gebrauchtem Zustand. Das Fahrzeug wird ausschließlich an Gewerbliche Kunden verkauft. DAZ-Truck GmbH ist nicht verpflichtet eine Gewerbetätigkeit zu prüfen.

Pos.	Artikel	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	GE11/125/2 022	MAN 18.320 Abroller Fabrikat:MAN Typ und Ausführung:N18 Fzg.Ident- Nr.:WMAN18ZZ2NY433978 Erstzul.It.Brief:BJ 2021 Brief.-Nr.:GF 208 012 KM It.Tacho.:319	1,00 Stk	99.990,00 EUR	99.990,00 EUR
Gesamtbetrag netto					99.990,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%					18.998,10 EUR
Gesamtbetrag brutto					118.988,10 EUR

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Wir bedanken uns sehr für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Matea Stjepanovic